

den, wegen zu leistender Entschädigung in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Modifikationen gefallen lassen.

Tit. II.

Von den Grundstücken und den Mitteln der Ablösung.

§. 9.

Die Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nach dem gegenwärtigen Gesetze findet nur dann statt, wenn eine freie Vereinigung unter ihnen nicht Platz gegriffen hat.

Bei dieser, jeder anderen Auseinandersehungsweise vorgehenden freien Vereinigung beider Theile bleibt die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung völlig unbeschränkt. Die Interessenten sind dabei an die Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungsordnung nicht gebunden, und es hängt bloß von ihnen ab, in wie weit sie solche als Leitfaden kennen oder welche Grundsätze sie sonst befolgen wollen.

§. 10.

Es muß jedoch der Auseinandersehungs- oder Regulirungsvertrag schriftlich abgefaßt, vor der kompetenten Gerichtsbehörde des Verpflichteten von beiden Theilen ratifizirt und bei der für das Ablösungsgeschäft anzuordnenden Kommission zur Prüfung übergeben werden.

§. 11.

Die Prüfung dieser Kommission soll sich aber nur erstrecken:

- 1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Faßung;
- 2) auf die Legitimation der kontrahirenden Parteien;
- 3) auf das Interesse der beteiligten moralischen Personen, namentlich des Landesherrlichen Fiskus, des Steuerärars, geistlicher und weltlicher Stiftungen jeder Art, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter irgend einer Staatsbehörde steht;
- 4) auf das Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommissnachfolger, Kupnießer, Wiederkaufs- oder anderer Realberechtigter, sowie jedes Dritten, der sonst noch in der Sache theilhaftig sein mag;
- 5) darauf, daß das Landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h. daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Ueber die sonstigen Bedingungen und Mittel der Ablösung steht der Kommission ein Urtheil nicht zu. Findet sie aber in den unter 1 bis 5 aufgeführten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß sie dahin wirken, daß diese zunächst von den Parteien